

# Geschäftsordnung BOSSO der Evangelischen Jugend im Dekanat München

## 1 Vorwort

Diese Geschäftsordnung umfasst alle verpflichtenden Aufgaben für den Teilbereich Ost, Süd und Südost (BOSSO) der Evangelischen Jugend im Dekanat München (EJM). Dieser setzt sich aus den Kirchenstrukturen der Prodekanate München Süd, Südost und Ost zusammen und soll die ehrenamtlich engagierten jungen Menschen ihrer Gemeinden ansprechen und ihre Meinung vertreten.

Für die gesamte Arbeit der hier aufgelisteten Bereiche und Arbeitsbeauftragungen gilt es ein zeitgemäßes und zielgruppenorientiertes Arbeiten anzustreben.

## 2 Wesen und Aufgaben des Konvents des Teilbereichs „BOSSO“

### 2.1 Wesen des BOSSO-Konvents

Der BOSSO-Konvent ist eine Maßnahme von Ehrenamtlichen des Teilbereichs „BOSSO“ der Evangelischen Jugend München. Er setzt sich aus ehrenamtlich mitarbeitenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen.

### 2.2 Aufgaben des BOSSO-Konvents

Die Aufgaben des BOSSO-Konvents sind:

- a) Jungen Menschen die Möglichkeit geben, den christlichen Glauben ein- und auszuüben. Dazu beizutragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß, zeitgemäß und richtungsweisend verkündet wird.
- b) Den Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- c) Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregung, Fortbildung und Hilfe zu geben.
- d) Einen Begegnungsort für Jugendleitende zu schaffen und damit das Gemeinschaftsgefühl und die Vernetzung innerhalb des Teilbereichs zu stärken.
- e) Ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Möglichkeit zur partizipativen Mitgestaltung an Aktionen und Maßnahmen in und für den Teilbereich zu geben und ökumenische Aktionen anzuregen.
- f) Den Kontakt zu Dekanatsjugendreferent\*innen und der EJM zu pflegen und stärken.
- g) Das Thema des nächsten BOSSO-Konvents zu bestimmen.

## 3 Die Vollversammlung des Teilbereichs „BOSSO“ (VV)

### 3.1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- a) Die VV wird aus ehrenamtlich engagierten Personen der EJM und den Mitgliedsverbänden der Evangelischen Jugend Bayern (EC/CVJM/VCP) innerhalb des Teilbereichs „BOSSO“ gebildet.
- b) Davon stimmberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der VV eine gültige Juleica oder einen aktuellen Juleica-Antrag haben und anwesend sind. Unter Anwesenheit zählt sowohl die digitale als auch die örtlich präsenste Form.

## 3.2 Leitung der Vollversammlung

Der Bereichsleitungskreisvorsitz (s.u. 4.3.3) ist verantwortlich für die Terminfestlegung, Einladung und Moderation der VV.

## 3.3 Einberufung

- a) Der Bereichsleitungskreis (BLK) beruft die VV ein.
- b) Die VV des Teilbereichs ist vom BLK jährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c) Eine Sitzung ist ordentlich, wenn sie mindestens 4 Wochen zuvor einberufen wurde.
- d) Die VV kann außerdem unter Bekanntgabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden,
  1. wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Ehrenamtlichen vorliegt oder
  2. im Einvernehmen mit dem BLK auf Antrag der Dekanatsjugendreferent\*innen.
- e) Die Mitglieder des BOSSO-Konvents sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zur VV einzuladen. Bei einer außerordentlichen VV ist eine Frist von 14 Tagen ausreichend.
- f) Die Tagesordnung (TO) wird spätestens 7 Tage vor der VV bekannt gegeben.

## 3.4 Beschlussfähigkeit

- a) Die VV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 36 Stimmberechtigte anwesend sind. Unter Anwesenheit zählt sowohl die digitale als auch die örtlich präsente Form.
- b) Von den insgesamt anwesenden Stimmberechtigten darf nicht mehr als ein Drittel aus einer Gemeinde beziehungsweise aus einem Mitgliedsverband kommen. Tritt der Fall ein, bestimmt die Gemeinde beziehungsweise der Mitgliedsverband ihre Stimmberechtigten selbst.

## 3.5 Öffentlichkeit und Protokoll

- a) Die Sitzungen des BOSSO-Konvents sind öffentlich, dabei gilt allgemeines Rederecht.
- b) Der BLK sorgt dafür, dass über jede Sitzung der VV ein Protokoll angefertigt und anschließend innerhalb der nächsten 4 Wochen veröffentlicht wird.

## 3.6 Beschlüsse und Anträge

- a) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
- b) Sämtliche in dieser Geschäftsordnung (GO) angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der gültigen Stimmen.
- c) Es werden alle Anträge von den Antragsstellenden selbst erläutert.
- d) Reguläre Anträge können von Einzelpersonen gestellt werden. Sie müssen vor der Veröffentlichung der TO dem BLK vorliegen, um als Tagesordnungspunkt gelistet und für die Wahlberechtigten der VV veröffentlicht zu werden.

### 3.6.1 Initiativanträge

- a) Initiativanträge können von der Veröffentlichung der TO bis zu Beginn der VV gestellt werden.
- b) Sie müssen von 8 Stimmberechtigten unterstützt und von den Antragsstellenden begründet werden.
- c) Initiativanträge müssen der Sitzungsleitung vorgelegt werden, welche den gesamten anwesenden BLK in Kenntnis setzen soll.
- d) Jede anwesende Person ist antragsberechtigt.

### 3.6.2 Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Anträge zum Verfahren sind GO-Anträge und müssen sofort zugelassen werden. Alle Stimmberechtigten sind antragsberechtigt. Anträge werden üblicherweise durch das Heben beider Hände angezeigt.
- b) Erhebt sich weder eine inhaltliche noch eine formelle Gegenrede gilt der Antrag als angenommen. Bei einer inhaltlichen Gegenrede darf, im Gegensatz zur formellen Gegenrede, über den GO-Antrag im Plenum diskutiert werden.
- c) Es kann zweimal „für“ und „gegen“ einen GO-Antrag gesprochen werden. Danach erfolgt die Abstimmung. Eine Enthaltung ist nicht möglich.
- d) Als GO-Anträge gelten insbesondere Anträge zur/zum:
  - I. Änderung der Tagesordnung
  - II. Änderung einer Entscheidung der Versammlungsleitung
  - III. Unterbrechung der Sitzung
  - IV. Vertagung
  - V. Begrenzung der Redezeit
  - VI. Schluss der Redendenliste
  - VII. Schluss der Debatte
  - VIII. Anzweiflung der Abstimmung
  - IX. Nichtbefassung eines Antrags
  - X. Rückholung des Antrags
  - XI. Überweisung an einen Ausschuss
  - XII. Sachlichen Richtigstellung
  - XIII. Durchführung einer Personaldebatte
  - XIV. Ausschluss der Öffentlichkeit
  - XV. Geheimes Abstimmung
  - XVI. Beschluss mit absoluter Mehrheit
- e) Der Antrag X kann nur mit einer  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- f) Der Antrag XVI kann mit einer  $\frac{1}{3}$  - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## 3.7 Wahlen

### 3.7.1 Zu wählende Gremien

- I. Bereichsleitungskreis (BLK) (9 Vollplätze)
  - II. Dekanatsjugendkammer (DJKa) (OEJ Nr. 4-5) (3 Vollplätze und 3 Stellvertretendenplätze in getrennten Wahlgängen)
  - III. Kirchenkreiskonferenz (KiKK) (OEJ Nr. 12) (6 Vollplätze)
  - IV. Landesjugendkonvent (LJKo) (OEJ Nr. 20 + 23) (6 Vollplätze)
  - V. Prodekanatssynoden Ost, Süd, Südost (PDS) (DBO II. Abschnitt + XI. Abschnitt 3 § 56-57) (je ein Vollplatz und ein Stellvertretendenplatz in getrennten Wahlgängen)
  - VI. Leitender Kreis der Jugendkirche (JuKi LK) (6 Vollplätze)
  - VII. Kreisjugendring München Land (2 Vollplätze)
  - VIII. Kreisjugendring Ebersberg (1 Vollplatz)
- a) Die Dauer einer Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Die Delegierten der Gremien werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
  - b) Der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden von den Gremien selbst gewählt.
  - c) In die Gremien können alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Teilbereichs „BOSSO“ gewählt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wer für einen Platz in einem Gremium kandidiert, muss entweder bei der Wahl anwesend sein oder eine Willenserklärung, in digitaler oder analoger Form, abgegeben haben.
  - d) Die Wahlen sind geheim.

- e) Auf Antrag kann per Akklamation abgestimmt werden. Dem Antrag wird sofort stattgegeben, wenn keine Gegenrede erfolgt. Bei Gegenrede wird der Antrag abgelehnt und geheim abgestimmt.
- f) Zu Beginn der Wahlen muss ein Wahlausschuss bestehend aus 2 Personen bestimmt werden. Diese Personen haben während der Ausübung des Wahlausschusses kein aktives und passives Wahlrecht.

### 3.7.2 Wahlverfahren

- a) Die Wahlen der verschiedenen Gremien finden in getrennten Wahlgängen statt.
- b) Zunächst sind die Kandidierendenlisten offen, um geeignete Personen als Gremienvertretende zu listen. Die Listen werden darauffolgend geschlossen. Die Kandidatur aller gelisteten Personen wird nun auf ihre Gültigkeit geprüft, um dann mit der Vorstellung der Kandidierenden fortzufahren.
- c) Erster Wahlgang: Alle Stimmberechtigten erhalten so viele Stimmen wie im Gremium Plätze zu besetzen sind. Stimmenhäufelung ist nicht möglich, entsprechende Stimmzettel sind ungültig. Es müssen nicht alle Stimmen ausgeschöpft werden. Kandidierende müssen die absolute Mehrheit (50% + 1 Stimme) erreichen, um gewählt zu werden. Sollten mehr Kandidierende die absolute Mehrheit erreichen, als Plätze zu besetzen sind, rücken die Kandidierenden mit den meisten Stimmen in das Gremium ein.
- d) Weitere Wahlgänge: Sind im ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt worden, so werden so viele weitere, gleichartige Wahlgänge durchgeführt, bis alle Plätze besetzt sind.
- e) Zwischen 2 Wahlgängen, aber frühestens nach dem Zweiten, kann durch einen Beschluss (siehe Beschlüsse und Anträge):
  - I. Die Kandidierendenliste neu eröffnet oder
  - II. Die Wahl beendet werden
- f) Wenn für das weitere Wahlverfahren eine relevante Stimmgleichheit besteht, erfolgt eine Stichwahl nach Wahlmodus 3.7.2 (s.o.)
- g) Es besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit die Kandidatur zurückzuziehen und sich von der Kandidierendenliste zu streichen.

## 3.8 Nachwahl

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer gewählten Person erfolgt die Nachwahl für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.

## 3.9 Rechenschaftsbericht

- a) Die verschiedenen Gremienvertretenden legen der VV mindestens einmal jährlich einen Bericht zu der Arbeit des Gremiums, in das sie delegiert wurden, vor. Zum Ende der Wahlperiode wird ein Rechenschaftsbericht der gesamten Wahlperiode vorgelegt.
- b) Sollten keine gewählten Personen eines Gremiums bei der VV anwesend sein können, muss der Rechenschaftsbericht vor Sitzungsbeginn dem BLK-Vorsitz vorgelegt werden, welcher diesen stellvertretend in die VV trägt.

## 4 Der „Bereichsleitungskreis“ (BLK)

### 4.1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- a) Der BLK besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen mit Vollplatz:
  - I. 9 gewählte Jugendvertretende aus der VV
  - II. 1 für den Teilbereich zuständige\*r Dekanatsjugendreferent\*in
  - III. 1 Regionaljugendpfarrer\*in
  - IV. 1 RAK-Vertretende
  - V. 1 PDS-Vertretende
- b) Folgende Personen sind ebenso Teil des BLK mit Stellvertretungsplatz:
  - I. 1 für den Teilbereich zuständige\*r stellvertretende\*r Dekanatsjugendreferent\*in
  - II. 2 Stellvertretende des/der Regionaljugendpfarrer\*in
  - III. 2 Stellvertretende des/der RAK-Vertretenden
  - IV. 2 Stellvertretende des/der PDS-Vertretenden
- c) Die beiden für den Teilbereich zuständigen Dekanatsjugendreferent\*innen bestimmen selbstständig Vollplatz und Stellvertretung. Die gesandten Vertretenden aus RAK, PDS und Regionaljugendpfarrer\*innen bestimmen selbstständig Vollplätze und Stellvertretung.
- d) Ständig geladene Gäste sind: die Dekanatsjugendkammervertretenden des Teilbereichs „BOSSO“, sowie deren Stellvertretung

### 4.2 Aufgaben des Bereichsleitungskreises

Die Aufgaben des BLK sind:

- a) Die ständige Vertretung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Teilbereichs „BOSSO“. Er ist verantwortlich für die Geschäfte der VV zwischen den Sitzungen und vollzieht Beschlüsse. Über wichtige Inhalte des Teilbereichs hat er die Mitglieder der VV baldmöglichst zu informieren.
- b) Die ehrenamtlichen Jugendlichen des Teilbereichs zu beraten und zu begleiten.
- c) Projekte und Ideen der Ehrenamtlichen der VV fördern und bei Bedarf koordinieren.
- d) Bei Personalfragen, die den eigenen Teilbereich betreffen, mitzuwirken.
- e) Als Bindungsmitglied zur EJM zu dienen, somit Kontakt und Kooperation mit anderen Gremien des Teilbereichs und der EJM zu halten und auszubauen.
- f) Die Partizipation innerhalb des Teilbereichs fördern und Demokratie ausüben und praktizieren.

### 4.3 Struktur

#### 4.3.1 Grundsätzliches

- a) Der BLK tritt mindestens einmal im Quartal zusammen oder wenn 6 Mitglieder dies beantragen.
- b) Die Sitzungen sind öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.
- c) Der BLK legt die Termine der BLK-Sitzungen fest.
- d) Folgende interne Rollen und Beauftragungen für Ehrenamtliche gibt es:
  - I. Vorsitz
  - II. Stellvertretender Vorsitz
  - III. Konventsbeauftragung
  - IV. Vernetzungsbeauftragung
  - V. Dekanatsjugendkammerbeauftragung
- e) Eine Doppelbesetzung für Rollen und Beauftragungen ist möglich.
- f) Die Konstituierung des BLK findet in der ersten Sitzung der Amtsperiode statt.

## 4.3.2 Sitzungen

### 4.3.2.1 Einladungen

- a) Einladungen zu den Sitzungen des BLK erfolgen durch den BLK-Vorsitz (~~BLKV~~). Zur ersten Sitzung der Amtsperiode lädt der\*die Dekanatsjugendreferent\*in ein.
- b) Einladungen müssen mindestens eine Woche zuvor in schriftlicher Form, samt TO und jeglichen Sitzungsunterlagen, versandt werden.
- c) Alle Dekan\*innen des Teilbereichs und der\*die Dekanatsjugendpfarrer\*in des Dekanats München werden über die Sitzungen informiert und dürfen daran teilnehmen.

### 4.3.2.2 Protokolle

- a) Von den Sitzungen sind Protokolle schriftlich anzufertigen. Sie müssen bis spätestens eine Woche nach der Sitzung an die Mitglieder des BLK geschickt werden.
- b) Über das Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung beschlossen.
- c) Das Protokoll ist für die Öffentlichkeit einsehbar.

### 4.3.2.3 Beschlussfähigkeit

- a) Der BLK ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, davon mindestens 3 Jugendvertretende.
- b) Unter Anwesenheit zählt sowohl die digitale als auch die örtlich präsente Form.

### 4.3.2.4 Beschlüsse und Anträge

- a) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
- b) Sämtliche in dieser GO angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der gültigen Stimmen.
- c) Es werden alle Anträge von den Antragstellenden selbst erläutert.

## 4.3.3 Bereichsleitungskreisvorsitz (BLKV)

- a) Der Vorsitz des BLK und dessen Stellvertretung müssen ehrenamtliche Jugendvertretende sein.
- b) Sie werden aus der Mitte des BLK gewählt.
- c) Die Stellvertretung, wie auch der\*die Dekanatsjugendreferent\*in, unterstützen den Vorsitz.
- d) Die Aufgaben des BLK-Vorsitz liegen darin, den BLK nach außen zu vertreten, dessen Sitzungen vor- und nachzubereiten und eine ordnungsgemäße Einladung zu verschicken. Er leitet die Sitzungen des BLK.
- e) Außerdem hat er die Aufgabe die VVs des Teilbereiches vor- und nachzubereiten sowie diese zu leiten.

## 4.3.4 Konventsbeauftragung

- a) Die Arbeitsgruppe der Konventsbeauftragung besteht aus mindestens 4 ehrenamtlichen Jugendvertretenden des BLK.
- b) Bei ihrer ersten Sitzung wird ein Vorsitz aus der Mitte der Jugendvertretenden gewählt.
- c) Die Aufgaben der Arbeitsgruppe liegen in der Leitung und der Koordination des Inhaltsteams für die Konvente. Sie soll Mitglieder für das Inhaltsteam akquirieren, um Ehrenamtlichen die Möglichkeit der Partizipation zu schaffen. Zudem ist sie für die Durchführung der BOSSO-Konvente zuständig.

## 4.3.5 Vernetzungsbeauftragung

- a) Die Arbeitsgruppe der Vernetzungsbeauftragung besteht aus mindestens 3 ehrenamtlichen Jugendvertretenden des BLK.
- b) Bei ihrer ersten Sitzung wird ein Vorsitz aus der Mitte der Jugendvertretenden gewählt.
- c) Die Aufgaben der Arbeitsgruppe besteht darin, die gemeinsame Identität des Teilbereichs zu fördern und Vernetzung zwischen den verschiedenen Gemeinden zu schaffen.
- d) Zudem soll die Vernetzung zwischen den Gremienvertretenden gefördert werden und Austausch mit ihnen stattfinden.

#### 4.3.6 Dekanatsjugendkammerbeauftragung

- a) Diese Beauftragung, sowie eine Stellvertretung, wird in der ersten Sitzung des BLK aus der Mitte der Jugendvertretenden gewählt.
- b) Die beauftragte Person ist gewähltes und stimmberechtigtes Mitglied der Dekanatsjugendkammer und vertritt dabei die Interessen des Teilbereichs und des BLK.

#### 4.4 Schwerpunktsetzung

Der BLK soll sich selbst Leitlinien geben und nach diesen handeln und Angebote schaffen. Diese sollen regelmäßig evaluiert werden und auf ihre Aktualität geprüft und dementsprechend angepasst werden.

### 5 Schlussbestimmung

- a) Die GO kann von der VV mit einer  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.
- b) Sie tritt am 23.04.2023 in Kraft.
- c) Nach den Neuwahlen soll die GO von dem BLK auf ihre Richtigkeit und Aktualität überprüft werden.